

Gemeinde Daisendorf

S a t z u n g

über den Teilbebauungsplan "Silberberg" der
Gemeinde Daisendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf in seiner Sitzung vom 29. November 1971 den Teilbebauungsplan "Silberberg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Bestandteile des Teilbebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baulinienplan
2. Bauvorschriften

Beigefügt sind:

1. Begründung
2. Satzung über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Silberberg".

§ 3

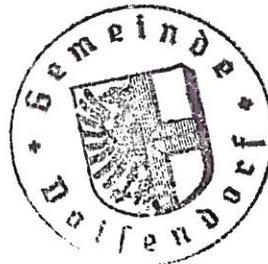
Aus Gründen der Sicherheit für die künftigen Gebäude und zur Vermeidung von Behinderung des Forstwirtschaftsbetriebes wird der Mindestabstand zwischen Bebauungsgebietsgrenze und der Waldgrenze auf 10 m festgesetzt. Gemäß § 2 c, § 3 Ziffer 4 und 5 sowie § 4 der V.O. zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. 6. 1938 wird für diejenigen Bauvorhaben, die in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald entfernt errichtet werden sollen, die Anbringung geeigneter Vorrichtungen zur Verhinderung von Funkenflug an den Kaminen vorgeschrieben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Teilbebauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Teilbebauungsplan rechtsverbindlich.

7758 Daisendorf, den 23. November 1971



Meyer
Bürgermeister

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

Zum Bebauungsplan D a i s e n d o r f

A. R e c h t s g r u n d l a g e n :

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des BBauG vom 23. Juni 1960
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962)
3. §§ 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961.
4. Die Landesbauordnung vom 6.4.1964
5. Die Kreisbausatzung vom 26.10.1965

B. F e s t s e t z u n g e n :

§ 1 Baugebiet

Bei dem betreffenden Baugebiet handelt es sich um Reines Wohngebiet nach § 3 der Baunutzungsverordnung.

§ 2 Mass der baulichen Nutzung

Für die Höchstgrenze der zulässigen Vollgeschosse sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend und bindend, ebenso die im Bebauungsplan enthaltenen Angaben über das Mass der baulichen Nutzung.

§ 3 Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstände

1. In dem betreffenden Baugebiet ist für Grundstück 1 ein freistehendes Einzelhaus vorgesehen, Grundstück 2 wird mit Reihenhäuser mit einer Gesamtlänge von 65 m bebaut.
2. Für die Stellung der Gebäude und deren Firstrichtung sind die Eintragungen im Bebauungsplan massgebend.
3. Die im Bebauungsplan eingetragenen Grenzabstände dürfen nicht unterschritten werden.
4. Für Wohnräume in Untergeschossen gelten die Bestimmungen der LBO § 66 Abs. 1. Starke Geländeeinschnitte zur Erlangung der in diesem § genannten Voraussetzungen sind nicht gestattet.

§ 4 Gestaltung der Bauten:

1. Die Stellung der Gebäude muß innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen. Die Abdeckung der Bauflucht muß durch die Gemeinde vorgenommen werden. Der Antrag auf Abdeckung der Bauflucht muß rechtzeitig in schriftlicher Form dem Bürgermeisteramt vorgelegt werden.
2. Für die Höhen sind die umgebenden Gebäude massgebend. Die Höhen werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der Abdeckung der Bauflucht angegeben.
3. Gebäude 1 erhält eine Sockelhöhe von 85 cm.

§ 5 Nebengebäude und ihre Gestaltung

Garagen sind an geeigneten Stellen vorzusehen. Sie können auch auf der Grenze gestattet werden. Vor allen Garagen muß ein Abstellplatz mit mind. 5.00 m Tiefe angelegt werden. Wellblechgaragen und Blechgaragen sind nicht gestattet.

§ 6 Einstellplätze

Einstellplätze sind bei den Garagen oder an sonst geeigneter Stelle anzulegen. Lt. Erlaß des Innenministeriums vom 14.2.1962 wird je Wohnung ein Einstellplatz verlangt.

§ 7 Entwässerung und Hausanschlüsse

Für die Hausanschlüsse und die Entwässerung gelten die Bestimmungen der örtlichen Setzung.

§ 8 Planvorlage

1. Neben den üblichen Unterlagen für Bausingaben kann die Gemeinde die Darstellung der anschließenden Nachbargebäude, und falls erforderlich weitere Unterlagen in Form von Lichtbildern oder Modellen verlangen.
2. Die Gemeinde kann ferner verlangen, daß im Zweifelsfall die Umrisse des geplanten Gebäudes durch Stangen im Gelände dargestellt werden.

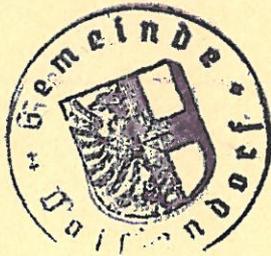
§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG und 94 LBO.

Daisendorf, den 15.7.71

Der Bürgermeister:

Megener



Radolfzell, den 15. Juli 1971

Der Plener:

Siegfried Stier

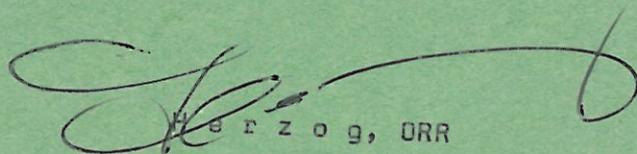
BAUINGENIEUR SIEGFRIED STIER
FREIER ARCHITEKT RADOLFZELL
ALLMENDSTR. 15 • TELEFON 2013



Die erfolgte Genehmigung gemäß § 11 BBauG.
wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 6. Juni 1972

- Landratsamt -


Herzog, ORR

